

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 55 (1904)
Heft: 12

Artikel: Ueber Schutzwaldgesetzgebung
Autor: Decoppet, M.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-764206>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ueber Schutzwaldgesetzgebung.*

Nach Hrn. Professor M. Decoppet im Auszug übersetzt.

Die Bedeutung des Waldes als Bodendecke, sein physikalischer und namentlich mechanischer Einfluß auf gewisse Erscheinungen ließen dem Nutzwald den Begriff des Schutzwaldes gegenüber stellen.

Diesen darf man nicht nur im Hochgebirge suchen, wo er am meisten verbreitet ist und seinen Zweck am wirksamsten erfüllt. Schutzbestände finden sich auch in den Vorbergen, im Hügelland, ja selbst in der Ebene.

Der gewöhnlichen Definition des Schutzwaldbegriffes: „Schutzwälder sind Objekte nicht nur privater, sondern auch öffentlicher Interessen“, möchten wir folgende vorziehen: „Schutzwaldungen sind solche Forsten, deren Bedeutung für die Allgemeinheit größer ist, als für Privatinteressen.“

Aller Wald unseres Landes hat für die öffentlichen Interessen Bedeutung. Wo diese erst in zweiter Linie erscheint, haben wir es mit Nutzwald zu tun.

Andererseits bleibt auch der Schutzwald für Privatinteressen wichtig, nur geht diesen der Schutzzweck vor. Diese Interessen sind bei Bewirtschaftung zu berücksichtigen. Wo das nicht angehen sollte, wäre der Wald in den Besitz der Öffentlichkeit überzuführen.

Unsere Definition, bei der Schutz- und Nutzzweck einander nicht ausschließen, sondern nebeneinander bestehen, macht die Unterscheidung zwischen Schutz- und bloßem Nutzwald etwas schwierig. Je nach persönlicher Meinung und dem Stand unserer Kenntnisse über den indirekten Nutzen des Waldes wird die Ausscheidung verschieden gelöst werden.

Es liegt in der Aufgabe des Staates, mit Rücksicht auf den Schutzzweck Zurückdrängen des Waldes zu verhindern. Andererseits werden Privatinteressen benachteiligt, wenn wir bestocktes Terrain als Schutzwald erklären. Es hält schwer, die öffentlichen Interessen zu wahren, ohne die individuelle Freiheit des Waldbesizers anzutasten.

Die Schutzwaldauscheidung ist eine bedeutungsvolle Aufgabe des Gesetzgebers.

Seit alter Zeit wurden gewisse Waldungen als für den Schutz von Tälern, Häusern oder Dörfern wichtig angesehen. Daher rührt die Bezeichnung als Bannwald. Die Inbannerklärung geschah oft zu Gunsten des Waldes selbst. Gewisse Gesetze unterscheiden Schonwälder, d. h. zu schützende Wälder und eigentliche Schutz- oder Bannwaldungen. Erstere verlangen, letztere gewähren Schutz.

Die Schonwälder suchte man fast überall durch das Verbot jeglicher Holznutzung zu schützen, so im Kanton Uri, wo eine Satzung das Tragen

* Législation concernant les forêts de protection. Journal forestier suisse N° 8/9 1904.

einer Art im Bannwald mit Tod bedrohte. Daneben duldete man die schädlichsten Nebennutzungen, das Weiden, Mähen und die Harzgewinnung. Wo dazu noch jegliche Rücksicht auf die Verjüngung fehlte, ging der Bannwald zugrunde.

Unsere Schutzwaldgesetze sind alt. Herr Coaz erwähnt in „Lauinen der Schweizeralpen“, Bern 1891, Lawinenschutzwaldungen, die schon im XIV. Jahrhundert „gebannt“ worden seien.

Die Schutzwaldgesetzgebung im Sinne unserer Zeit ist lange nicht so alt und meistens im XIX. Jahrhundert entstanden. Will das Gesetz nicht der Willkür Tür und Tor öffnen, so muß es den Schutzzweck umschreiben. Diese Aufgabe ist in verschiedenen Staaten gar verschieden gelöst worden. Auch unsere Bundesgesetze von 1876 und 1902 haben die Umschreibung verschieden formuliert.

Wie wurde unter dem alten Gesetze ausgeschieden? Die Ausscheidung betraf tatsächlich nur die Privatwaldungen, denn nur bei dieser Besitzes-kategorie ergab sich ein Unterschied in der Behandlung von Schutz- und Nichtschutzwald. Die Schutzwaldabgrenzung stieß auf Schwierigkeiten und wurde erst 1883 beendet. Die persönlichen Anschauungen und namentlich die Ansicht über das Eingriffsrecht des Staates ins Privateigentum spielten da eine große Rolle. Zudem war es im gegebenen Fall nicht leicht zu sagen, wo nach Sinn und Geist des Gesetzes die Schutzwaldgrenze hin gehöre, was ein steiler Hang, was ein dominierender Höhenzug, was ungenügende Bewaldung einer Gegend sei. Man half sich zum meist durch summarisches Verfahren. Dabei ergaben sich auffällige Ungleichheiten. In einem Kanton gabs keinen Nichtschutzwald. Anderwärts wurde Schutzwald nur von 1000 m an aufwärts ausgeschieden. Noch andernorts wurden Wasserläufe als Grenzen bestimmt. Die kantonale Gesetzgebung hatte da großen Einfluß. Wo sie der Devastation des Privatwaldes nicht Riegel schob, lag die Versuchung nahe, viel Schutzwald und so die eidgenössische Gesetzgebung anwendbar zu machen.

Was sagt das neue Gesetz in bezug auf Ausscheidung? Es überläßt sie den Kantonen mit Genehmigungsvorbehalt durch den Bund und verlangt, daß die Art des Schutzzweckes angegeben werde, der bei Ausscheidung ins Auge gefaßt wurde.

Nach Lehr, Forstpolitik 1903, darf Wald nur dann zu Schutzwald ausgeschieden werden, wenn der Schutzzweck den Interessen der Allgemeinheit und nicht nur Privatinteressen dient, wenn dieser wichtiger ist, als die Nachteile, welche durch die Einschränkung des Eigentümers diesem erwachsen, und wenn der Schutzzweck auch wirklich erreicht wird und nicht durch andere, wirksamere und einfachere Mittel erreichbar ist.

In erster Linie ist es Sache der Bedrohten, sich zu schützen; nur wenn diese dazu nicht imstande sind, soll der Staat eingreifen. Dem

Zwang von Seite des Staates ist eine Verständigung mit den Interessenten vorzuziehen. Grundsätzlich sollten diese für die Einschränkung schadlos gehalten werden. Wo ihnen kein Schaden erwächst, fällt die Entschädigungspflicht dahin.

Die letzte Betrachtung verdient nähere Prüfung. Wie weit darf das Verfügungsrecht des Eigentümers zugunsten der Nachbarn oder der Allgemeinheit eingeschränkt werden? Ist es nicht gerecht, daß dieser für die Opfer schadlos gehalten werde, die ihm der Staat durch Gesetz auferlegt und die den Nachbarn zu gute kommen?

Vergessen wir nicht, daß ähnliche, öffentlich rechtliche Einschränkungen auch auf andern Gebieten vorkommen. Das Eigentumsrecht wird durch polizeiliche Maßnahmen im Bereich von Landwirtschaft, Gewerbe, Wasserbau und Straßenwesen usw. in diesem Sinne berührt. Die Steuerpflicht hat ähnlichen Charakter.

Auf dem Gebiet der Forstpolizei ist die Einschränkung um so einschneidender, als nicht alle, sondern nur ein Teil der Besitzer betroffen werden. Wenn der Schutzwald fürs öffentliche Wohl unentbehrlich ist, so ist es eine Anomalie, denselben in der Hand von Privaten zu belassen. Bei der heutigen Ausscheidung ist aber an Überführung in öffentlichen Besitz nicht zu denken.

Wir finden dafür ein Korrektiv in Entschädigungen und Subventionen.

Solange der Schutzwald aufs Hochgebirge beschränkt war, wo ihm fast nur absoluter Waldboden überlassen blieb, bezog sich die Einschränkung eigentlich nur auf das Reutungsverbot. Die Forderung der Nachhaltigkeit brachte dem Besitzer eigentlich nicht Schaden.

Ist das aber auch heute noch so, da der Schutzwald bis in die Ebene hinab reicht und auch Boden umfaßt, der nicht absoluter Waldboden ist? Legt der Staat die Hand auf die Privatwaldungen, so haben gewiß deren Besitzer Anspruch auf irgendwelche Vergütung.

Wie behilft man sich anderwärts? In Preußen wird nur auf motiviertes Gesuch der Interessenten Wald als Schutzwald erklärt. Als Gesuchsteller können Gemeinden, Kreise oder die Polizeibehörden des Landes auftreten. Das Gesuch wird durch das Waldschutzgericht beurteilt. Die Gesuchsteller haben die Waldbesitzer für den aus der Maßnahme erwachsenen Schaden, ja selbst für das Reutungsverbot schadlos zu halten. Darum werden solche Gesuche selten gestellt.

Unser Verfahren mit Subventionen und Entschädigungen beschränkt sich eigentlich auf Waldneuanlagen, die erzwungen werden können, wenn sie durch öffentliche Interessen gefordert werden. Der Eigentümer kann Expropriation verlangen. Diese, wie der Ankauf überhaupt, wird vom Bund bis zu 50 % subventioniert, wenn sie zu öffentlichen Händen geschieht.

Für bestehende Schutzwaldungen sind Beiträge nur bei Weganlagen und Aufforstungen nach Kalamitäten, wie Insekten-, Lawinen-, Sturm- schaden usw. erhältlich, oder wenn mit der Anpflanzung Verbauung oder besondere Sicherungsarbeiten verbunden werden müssen.

Das ist auf den ersten Blick wenig. Es ist aber nicht zu vergessen, daß unser Land der Erhaltung und Vermehrung der Bewaldung alle Aufmerksamkeit widmet und große Opfer bringt und so die Lasten der Waldbesitzer erträglich zu machen sucht. Übrigens sind die Einschränkungen, denen der Schutzwaldbesitzer speziell unterstellt wird, keine übertriebenen, nämlich Regelung der Nebennutzungen, Verbot des Kahlschlages, Vorschrift des Loskaufes schädlicher Dienstbarkeiten, der Vermarchung und der Vermessung, die letztere jedoch nur für öffentliche Waldungen.

Die Tendenz des alten Gesetzes findet sich auch im neuen und geht dahin, dem Land die günstige Wirkung des Waldes auf Klima und Gewässer zu gewährleisten, indem der bestehende Wald geschützt und, wo nötig, neuer gegründet wird.

Das Gesetz von 1902 gilt fürs ganze Land, aber der Gesetzgeber will, nach wie vor, im Gebirge einsetzen, wo Hunderte und aber Hunderte von Hektaren unproduktiven Bodens dem Wald gewonnen werden sollten, soll anders der Zweck erreicht werden, für den schon so hohe Summen ausgelegt worden sind. Dieser Zweck heißt: Zählung der Wildbäche und wilden Flüsse. Erreichen wir diesen oben in den Bergen, so ist damit dem ganzen Land, namentlich auch der Ebene gedient.

Zersplittern wir die Mittel des Bundes nicht allzu sehr. Wo es sich um abträglichen Wald handelt, oder wo die Abträglichkeit durch gute Wirtschaft erreicht werden kann, darf auf die Vorzüge der Subventionen zugunsten der Gegenden verzichtet werden, wo man jener nicht entraten kann. Subventionen auch in der Ebene zu verteilen, würde darauf hinauslaufen, ein Finanzgeschäft der Besitzer zu sein. Wäre wohl ein solches Beginnen ratsam? Wir glauben nicht.

Man schoß übers Ziel hinaus, wo man den Schutzwald zu sehr ausdehnen wollte. Rationelle Ausscheidung war um so eher geboten, als die kantonale Gesetzgebung schon imstande ist alle Besitzeskategorien von Wald zu erhalten.

Überall Beiträge zu bewilligen, würde früher oder später einer Reduktion da, wo sie wirklich notwendig sind, gleich kommen. Und das wäre für unser Forstwesen gewiß eine verkehrte Politik.

